

Auszug Bedingungen „Privat“:

In der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich:

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus Schäden infolge der Teilnahme an Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

(2) aus Schäden infolge Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden von Personen und an Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Starts bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde. Anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen, z. B. eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters, gehen diesem Vertrag vor;

(3) aus dem Besitz und Gebrauch eigener Fuhrwerke zur Durchführung von privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten, bei denen die Pferde eingesetzt werden, einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Personen;

(4) aus der nicht gewerbsmäßigen Überlassung der Pferde an andere Personen (Fremdreiter);

(5) aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

(6) als Halter von Fohlen eines gehaltenen Muttertieres, solange diese vom Muttertier abhängig und/oder noch nicht zugeritten sind, bis zum Alter von 36 Monaten, ohne dass diese Fohlen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind. Ältere Fohlen stellen eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 (2) AHB dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß Ziff. 13 AHB anzumelden.